

**380-kV-Leitung Stade –Landesbergen
BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 71b
Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum, LH-14-3111**

**Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie - Maßnahmenblätter
zum Landschaftspflegerischen Begleitplan**

Träger des Vorhabens



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Planfeststellungsbehörde

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Sweco GmbH
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9
28359 Bremen

T +49 421 2032-6
F +49 421 2032-747
E info@sweco-gmbh.de
W www.sweco-gmbh.de



Planungsgemeinschaft LaReG GbR

Helmstedter Straße 55 A
38126 Braunschweig

T +49 531-333374
F +49 531-3902155
E info@lareg.de
W www.lareg.de



Impressum

Planfeststellungsbehörde: **Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Auftraggeber: **TenneT TSO GmbH**

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer: **Sweco GmbH** **Planungsgemeinschaft LaReG GbR**

Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9 Helmstedter Straße 55 A
28359 Bremen 38126 Braunschweig

Bearbeitung: M. Sc. Landschaftsökol. A. Aeverbeck
M. Sc. Biol. C. Blömken
M. Sc. Landschaftsökol. Anna-Lena Bögeholz
M. Sc. Biol. C. Ebenhack
Dipl.-Biol. Elmar Fischer
M. Sc. Landschaftsökol. S. Hermes
M. Sc. Umweltbiowiss. S. Krone
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein
M. Sc. Umweltwiss. C. Offermanns
Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. André Peschke
M. Sc. Biol. Dr. Sara Ruoff
B. Sc. Landschaftspl. Landschaftsarch. N. Rütz
Dipl.-Ing. Matthias Siebert
Dipl.-Ing. Martin Volpers
M. Sc. Biol. Biomed. S. Voß
Dipl.-Ing. Susanne Winkelmann

Bearbeitungszeitraum: März 2015 - September 2018
[Dezember 2019](#)

Bremen, den 10.09.2018 / [02.12.2019](#)

| | | Seite |
|---------------------------|---|----------|
| | | |
| Inhaltsverzeichnis | | |
| 1 | Angaben zum Landschaftspflegerischen Begleitplan | 1 |
| 1.1 | Vermeidungsmaßnahmen | 1 |
| 1.2 | Ausgleichsmaßnahmen | 20 |
| 1.3 | Ersatzgeldzahlung | 29 |

Kartenverzeichnis zur Anlage 12

Das Kartenwerk umfasst die Darstellung des Untersuchungsgebietes für die NEP-Maßnahme 71b Dollern – Umspannwerk Sottrum mit den Planfeststellungsabschnitten

- 2 Dollern – Elsdorf, LH-14-3111
- 3 Elsdorf – Sottrum, LH 14-3111

Für den beantragten Abschnitt 3 sind die jeweils relevanten Kartenblätter dem Verzeichnis zu entnehmen.

| | | |
|----------|--|------------|
| Karte 1 | Schutzgut Mensch Blatt 1 bis 7, Planfeststellungsabschnitt 3: Blatt 4 bis 7 | 1 : 10.000 |
| Karte 2 | Schutzgut Tiere – Brutvögel Blatt 1 bis 7, Planfeststellungsabschnitt 3: Blatt 4 bis 7 | 1 : 10.000 |
| Karte 3 | Schutzgut Tiere –Rastvögel Blatt 1 bis 7, Planfeststellungsabschnitt 3: Blatt 4 bis 7 | 1 : 10.000 |
| Karte 4 | Schutzgut Tiere – Fledermäuse, Amphibien und Reptilien Blatt 1 bis 12, Planfeststellungsabschnitt 3: Blatt 7 bis 12 | 1 : 5.000 |
| Karte 5 | Schutzgut Pflanzen – Biotoptypen Blatt 0: Legende Blatt 1 bis 12, Planfeststellungsabschnitt 3: Blatt 7 bis 12 | 1 : 5.000 |
| Karte 6 | Schutzgut Pflanzen – Schutzgebiete und Schutzobjekte Blatt 1 bis 7, Planfeststellungsabschnitt 3: Blatt 4 bis 7 | 1 : 10.000 |
| Karte 7 | Schutzgut Boden Blatt 1 bis 7, Planfeststellungsabschnitt 3: Blatt 4 bis 7 | 1 : 10.000 |
| Karte 8 | Schutzgut Wasser Blatt 1 bis 7, Planfeststellungsabschnitt 3: Blatt 4 bis 7 | 1 : 10.000 |
| Karte 9 | Schutzgut Landschaft Blatt 1 bis 3, Planfeststellungsabschnitt 3: Blatt 2 bis 3 | 1 : 25.000 |
| Karte 10 | Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter Blatt 1 bis 7, Planfeststellungsabschnitt 3: Blatt 4 bis 7 | 1 : 10.000 |
| Karte 11 | Konfliktanalyse Blatt 1 bis 5, Planfeststellungsabschnitt 3: Blatt 1 bis 5 | 1 : 5.000 |

| | Seite |
|--|---------------|
| Karte 12 | 1 : 5.000 |
| Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmen im Trassenraum - Blatt 1 bis 5, Planfeststellungsabschnitt 3: Blatt 1 bis 5 | |
| Karte 13 | |
| Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmen außerhalb des Trassenraums - | |
| - Blatt 1: Übersicht | M 1 : 100.000 |
| - Blatt 2: Maßnahme Forstort „Rosebruch“ | M 1 : 5.000 |
| - Blatt 3: Maßnahme an der „Wörpe“ | M 1 : 5.000 |

1 Angaben zum Landschaftspflegerischen Begleitplan

1.1 Vermeidungsmaßnahmen

| <p>NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p> | <p>Maßnahmentyp V 1 Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb</p> | <p>V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p> |
|--|---|---|
| <p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden die Bodenarbeiten nach den Vorgaben der DIN 18300, der DIN 18915 sowie der DIN 19731 ausgeführt.</p> <p><u>Ausführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung von Bodenverdichtung werden als Baustraßen soweit wie möglich vorhandene Straßen und Wege genutzt. Ist dies nicht möglich, werden die unbefestigten Flächen durch das Anlegen von Baustraßen oder das Auslegen von Fahrbohlen vor Beschädigung und Verdichtung geschützt. - Der Arbeitsbereich wird auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt. - Im Bereich der Mastfundamente wird der Oberboden im Wirkbereich der Tiefbauarbeiten und im Bereich der Bodenlagerungen vor Beginn der Arbeiten abgetragen und ortsnah zwischengelagert. - Der Bodenaushub wird sorgfältig in Ober- und Unterboden getrennt, separat gelagert und nach Abschluss der Maßnahme wieder eingebaut. - Bei der Zwischenlagerung wird das Bodenmaterial vor Verdichtungen geschützt; die Lager für den humosen Oberboden werden auf eine Höhe von 2 m begrenzt, das Befahren der Bodenlager wird vermieden. - Bei einer längerfristigen Zwischenlagerung wird das Bodenmaterial entsprechend der DIN 19731 vor Vernässung geschützt. - Sollte es zu einer Lagerung von mehr als drei Monaten während der Vegetationszeit kommen, ist es erforderlich, dass eine Zwischenbegrünung gegen das Aufkommen von unerwünschter Vegetation und gegen Erosion der Bodenmiete vorgesehen wird. Die Ansaat ist entsprechend nach DIN 18917 durchzuführen. - Die Miete wird so angelegt, dass Oberflächenwasser ungehindert abfließen kann und sich kein Einstau am Fuß bildet. - Der Einbau des Bodens erfolgt wie das Abtragen des Oberbodens ebenfalls bei geeigneter Witterung, um Verschlämmungen und Verdichtungen zu vermeiden. - Ein Verlagern von Boden von einem Bauabschnitt zum anderen (d. h. ein Vermischen von Böden verschiedener Herkunft) wird vermieden. | | |

| NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren | Maßnahmentyp V 1 Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baube- trieb | V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Der Boden wird im Bereich von baubedingten Verdichtungen aufgelockert und vegetationsfähig wiederhergestellt. - Die Rekultivierungsarbeiten sind bei geeigneter Witterung durchzuführen, damit Verdichtungs- und Verschlammungserscheinungen vermieden werden. - Zum Schutz des Bodens vor Schadstoffeinträgen im Zuge der Baumaßnahmen werden beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten. | | |
| Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: <input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit | | |
| Sonstige Hinweise | | |

| <p>NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p> | <p>Maßnahmentyp V 2 Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen und Einleitung von Grundwasser</p> | <p>V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p> |
|---|--|---|
| <p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe ergriffen.</p> <p><u>Ausführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Einleitung in Gewässer sind Maßnahmen vorgesehen, die denkbare Beeinträchtigungen minimieren. Hierzu gehören: <ul style="list-style-type: none"> • Dort, wo die Bodenverhältnisse es zulassen, wird das Grundwasser im Baufeld versickert. • Es wird nicht direkt in Oberflächengewässer eingeleitet, die Bestandteil eines FFH-Gebietes oder prioritäre Gewässer gemäß WRRL sind (vgl. Anlage 8 Schutzgut Wasser) • Zur Reduzierung von Schwebstofffrachten, die vor allem zu Beginn des Pumpvorgangs bis zum Klarspülen der Filter anfallen, wird vor der Einleitung ein Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Körnung 2 – 32 mm) eingesetzt. • Die Lage der Einleitungsstellen am Gewässer wurde so gewählt, dass keine bedeutenden / empfindlichen Biotoptypen (Biotoptypen von hoher bis sehr hoher Bedeutung, vgl. Karte 11) betroffen sind. • Zur Vermeidung von Auskolkungen wird auf einer Länge von rd. 5 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein Geogitter ausgebracht (Kolkenschutzmatte). • Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser wird auf folgende Parameter untersucht: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eisen (1 mg/l) ▪ Sauerstoffgehalt (mind. 4 mg/l) ▪ Ammonium ▪ pH-Wert ▪ Leitfähigkeit ▪ Trübung ▪ Färbung. • Bei O₂-Gehalten von < 4 mg/l erfolgt eine Anreicherung des Grundwassers mit Sauerstoff (z.B. in einem Absetzbecken). • Bei Fe_{ges} > 1 mg/l erfolgt eine Enteisung des Grundwassers (z.B. durch eine mobile Enteisungsanlage), (vgl. auch Kap. 3.3 der Anlage 18 der Antragsunterlagen Wasserrechtliche Erlaubnisse). | | |

| <p>NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p> | <p>Maßnahmentyp V 2 Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen und Einleitung von Grundwasser</p> | <p>V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p> |
|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - In den Bereichen der Baustelleneinrichtungsflächen, die an Gewässer heranreichen, bleibt die Fläche des Gewässers von der Einrichtungsfläche ausgespart; die Gewässerbereiche bleiben unberührt. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, wird das Gewässer mit Metallplatten (Baggermatratzen) abgedeckt, so dass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben. Nach dem Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten wieder entfernt. - In einzelnen Fällen kann es erforderlich sein, bauzeitbedingte temporäre Grabenüberfahrten zu erstellen. Dies erfolgt durch ein dem Gewässer/Graben angepasstes Rohr mit einem ausreichenden Durchmesser. Der schadlose Wasserabfluss des Gewässers wird ständig gewährleistet. Sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird, wird diese wieder entfernt und der ursprüngliche Graben- und Böschungsverlauf wieder hergestellt. Die Lage der Überfahrten im Detail wird in Absprache mit der Fachbehörde festgelegt. - Werden durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln etc. Schadstoffe freigesetzt, sind angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. vorhandenen Bodenkontamination einzuleiten (z.B. sofortige Auskoffnung) und so ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser zu verhindern. | | |
| <p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: <input type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit</p> | | |
| <p>Sonstige Hinweise</p> | | |

| <p>NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p> | <p>Maßnahmentyp V 3 Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen</p> | <p>V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p> |
|--|--|---|
| <p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>Es werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder des Verlustes von Bodendenkmalen oder archäologischen Fundstellen während der Durchführung der Baumaßnahmen im Bereich der Maststandorte ausgeführt.</p> <p><u>Ausführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beim Auffinden von Bodenfunden sind die Untere Denkmalbehörde zu informieren (§ 14 (1) NDSchG). - Der Unteren Denkmalbehörde sind die Baumaßnahmen rechtzeitig anzuzeigen. Ihnen ist es baubegleitend gestattet, die Grundstücke (§ 27 (1) NDSchG) zu betreten. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, eine fachgerechte archäologische Untersuchung und Arbeiten zur Sicherung von Funden durchzuführen (§ 6 (2) NDSchG). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen vorzuhalten. - Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden, wo notwendig, baubegleitend eine archäologische Prospektion bei zu erwartenden Eingriffen in den Boden durchzuführen. Dazu werden die bauzeitlich und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen durch die Fachbehörde bewertet und weitere Maßnahmen im Sinne einer „Ampelregelung“ vorbereitet („grün“: keine Einschränkung des Baubetriebs, „gelb“: genauere Untersuchung vor Baubeginn erforderlich, „rot“: den Bauablauf einschränkende Maßnahmen, z.B. Bergung von Funden, notwendig.) | | |
| <p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit </p> | | |
| <p>Sonstige Hinweise</p> | | |

| NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren | Maßnahmentyp V 4 Ökologische Baubegleitung | V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme |
|---|--|--|
| Beschreibung der Maßnahme | | |
| <u>Zielsetzung und Begründung</u> | | |
| <p>In den ökologisch sensiblen Bereichen und hier - nicht nur, aber in erster Linie - in den Trassenabschnitten mit vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird das Vorhaben von einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) betreut. Die ÖBB umfasst auch die Aufgaben einer bodenkundlichen Baubegleitung.</p> | | |
| <u>Ausführung</u> | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Die Aufgabe der ÖBB umfasst vor allem: - Kontrolle der Einhaltung von naturschutzfachlichen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten - Durchführung der Baumhöhlenkontrolle gemäß Maßnahmentyp V9 - Regelmäßige Begehungen der Trasse während der Bauarbeiten und Dokumentation in Protokollform mit Text, Bild und ggf. Plan des Bauablaufes im Hinblick auf: Umsetzung der Bestimmungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Einhaltung aller Bestimmungen der Genehmigungsaufgaben, der wasserrechtlichen Schutzmaßnahmen und des Bodenschutzes auf der Grundlage der Leitlinien zum Bodenschutz aus umweltfachlicher Sicht - Freigabe von Bauabschnitten zur Rodung oder im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Genehmigungsbelange wie z. B. Bauzeiteneinschränkungen - Information an die Bauüberwachung z.B. über den vor Ort festgestellten Klärungsbedarf hinsichtlich ökologischer Probleme bei der Ausführung und die Notwendigkeiten der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden - Festlegung, Koordination und Überwachung der umweltfachlich zur Eingriffsvermeidung und –verminderung erforderlicher Maßnahmen wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz • Baum- und Gewässerschutz • Amphibienschutzmaßnahmen • Höhlenbaumkontrolle • Bauzeitenfenster - Beweissicherung im Schadensfall; Nachbilanzierung von Eingriffen, die im Genehmigungsverfahren noch nicht absehbar waren bzw. unvorhergesehen im Baubetrieb entstanden sind. - Vorhaltung von Listen aller Ansprechpartner bei Naturschutz-, Wasserbehörden, Naturschutzverbänden - Teilnahme an den turnusmäßigen Baubesprechungen - Abschließende Dokumentation in einem Bericht | | |
| Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: <input type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit | | |
| Sonstige Hinweise | | |

| <p>NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p> | <p>Maßnahmentyp V 5 Teilerhaltung von Gehölzstandorten im erweiterten Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung</p> | <p>V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p> |
|--|---|---|
| <p>Beschreibung der Maßnahme</p> | | |
| <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> | | |
| <p>Zur Minimierung des Funktionsverlustes durch die Inanspruchnahme von Gehölzstandorten im Bereich des erweiterten Schutzstreifens bleiben diese Lebensräume, allerdings mit einer Wuchshöhenbeschränkung, in ihrer Funktion zum Teil erhalten. Dies gilt für die im Schutzstreifen liegenden Wälder, Hecken, Gebüsche usw. Durch diese Maßnahmen kann ein vollständiger Verlust vermieden werden. Die verbleibenden Bestände haben jedoch eine wesentlich geringere Bedeutung.</p> | | |
| <p><u>Ausführung</u></p> | | |
| <p>- Es geltenden folgende Beschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im (erweiterten) Schutzstreifen liegenden gehölzbetonten Lebensräume werden für die Zeit während der Bautätigkeit nicht vollständig gerodet, sondern auf den Stock gesetzt. • Ein Gehölzaufwuchs ist nach Beendigung der Bautätigkeit unter Berücksichtigung der Wuchshöhenbeschränkung möglich. Eine Beschränkung der Wuchshöhe erfolgt im Rahmen des Trassenpflegemanagements durch den Übertragungsnetzbetreiber. | | |
| <p>Das Auf-den-Stock-setzen für die Zeit während der Bautätigkeit erfolgt vor Einrichtung / Herrichtung des (erweiterten) Schutzstreifens im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres (vgl. Maßnahmentyp V 6)</p> | | |
| <p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> | | |
| <p><input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit</p> | | |
| <p>Sonstige Hinweise</p> | | |

| NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren | Maßnahmentyp V 6 Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen (Ausführung nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar) | V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme |
|--|---|--|
| Beschreibung der Maßnahme | | |
| <u>Zielsetzung und Begründung</u> | | |
| <p>Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die von Fledermäusen als Sommerquartier bzw. Tagesversteck für Einzeltiere genutzt werden können, und der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest, Zerstörung von Gelegen) von gehölzbrütenden und gehölzrandbrütenden Vogelarten bei der Fällung von Gehölzen, erfolgt die notwendige Beseitigung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen im erweiterten Schutzstreifen der Leitung und z. T. auch in Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Nutzung von potenziellen Sommerquartieren der Fledermäuse.</p> | | |
| <u>Ausführung</u> | | |
| Es gelten folgende Beschränkungen: | | |
| <ul style="list-style-type: none"> – Beseitigung von Gehölzen Im Zuge der Bauarbeiten wird es erforderlich, innerhalb des beantragten Schutzstreifens der Leitung und z. T. auch in den Baustelleneinrichtungsflächen Gehölze zu beseitigen. Die Entfernung der Gehölze ist auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres beschränkt. Außerhalb dieses Zeitraumes werden keine Gehölze beseitigt. | | |
| Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit | | |
| Sonstige Hinweise | | |

| <p>NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p> | <p>Maßnahmentyp V 7 Maßnahmen zum Schutz von Bäumen und Gehölzen zur Ver- meidung von Schäden durch den Baubetrieb</p> | <p>V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p> |
|--|--|---|
| <p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an besonderen Einzelbäumen, empfindlichen Hecken usw. im unmittelbaren Umfeld der Baustelle durch Wirkungen den Baubetriebs erhalten die Bestände Schutzeinrichtungen.</p> <p><u>Ausführung</u></p> <p>Anlage von Schutzeinrichtungen gemäß einschlägiger Richtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – DIN 18920, Ausgabe 2002-08 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen). – RAS – LP 4, Ausgabe 1999 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und ZTV-Baumpflege). <p>Im Einzelnen gehören dazu im Wesentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schutz der Stämme mit einer abgepolsterten mind. 2 m hohen Bohlenummantelung. – Keine Baustelleneinrichtung im Traufbereich der Gehölze, um das Befahren, Aufgraben oder Aufschütten von Aushub im Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen zu vermeiden. – Wertvolle Gehölze (Gehölze von hoher bis sehr hoher Bedeutung, vgl. Karte 11) werden durch die Errichtung von Zäunen im Traufbereich abgesichert. <p>Nach den Bautätigkeiten werden die Schutzzäune und Absperrungen abgebaut und entsorgt.</p> | | |
| <p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit </p> | | |
| <p>Sonstige Hinweise</p> | | |

| | | |
|---|---|---|
| <p>NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p> | <p>Maßnahmentyp V 8 Maßnahmen zum Schutz von wertvollen / empfindlichen Vegetationsbeständen und des Fischotters zur Vermeidung von Schäden bzw. Tötung durch den Baubetrieb</p> | <p>V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p> |
| <p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>Zum Schutz wertvoller bzw. empfindlicher Vegetationsbestände im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten an den Maststandorten und der Zufahrten vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb werden Schutzzäune oder Absperrungen errichtet. Im Wanderkorridor des Fischotters entlang der Wieste sind Schutzvorkehrung zwischen Baustelle und Wanderkorridor erforderlich.</p> <p><u>Ausführung</u></p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Bereiche, die unmittelbar an den Baustellenbereich anschließen werden Schutzzäune (z.B. Grünland) bzw. Absperrungen mit Flatterband (z.B. Gewässer) oder durchbruchssichere Absperrungen (Fischotter) errichtet und für die Zeit der Bauarbeiten vorgehalten.</p> <p>Der Bau von Schutzzäunen oder Absperrungen mit Flatterbandgerüsten erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – DIN 18920, Ausgabe 2002-08 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) – RAS – LP 4, Ausgabe 1999 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren während der Bauphase vor dem Betreten und Befahren). <p>Die Maßnahme wird in erster Linie in folgenden Situationen umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geschützte Biotope – Uferzonen von Gewässern – Wanderkorridor für den Fischotter an der Wieste – (Der Schutz von Gehölzen erfolgt gemäß Maßnahmentyp V 7) | | |
| <p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit</p> | | |
| <p>Sonstige Hinweise</p> | | |

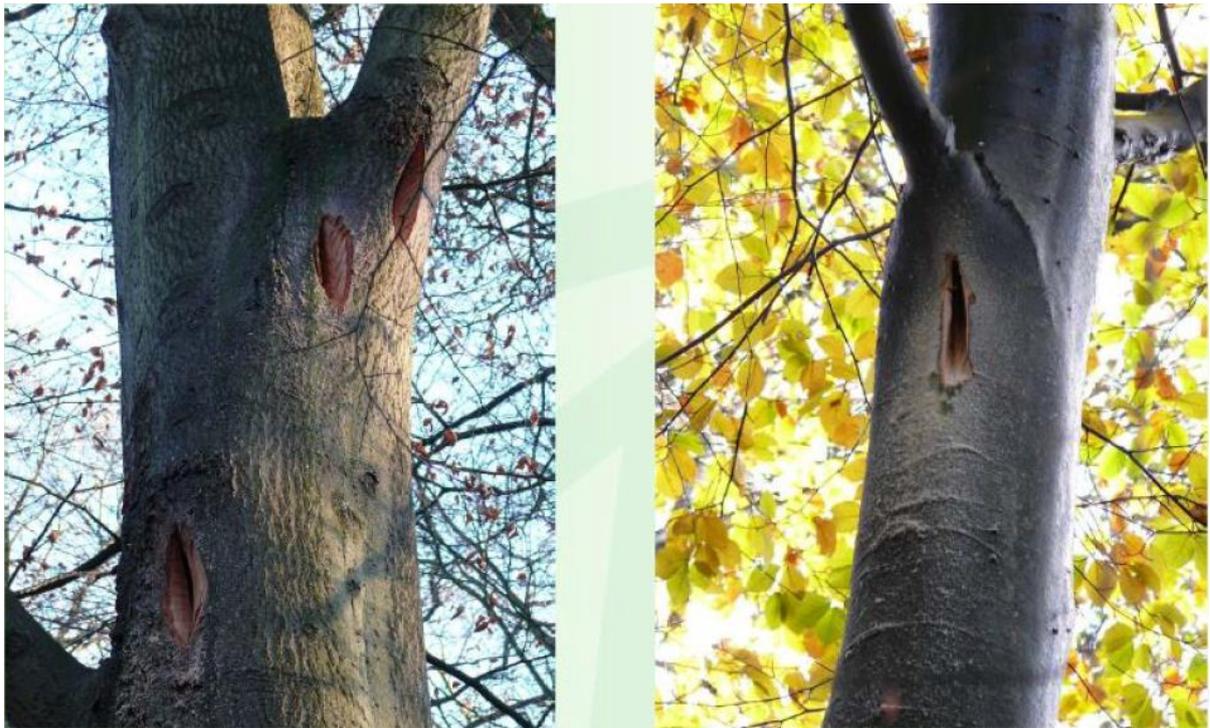
| <p>NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p> | <p>Maßnahmentyp V 9 Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen / Verbesserung des Quartierpotenzials</p> | <p>V / CEF V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p> |
|--|--|---|
| <p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten erfolgt vor der Fällung der Bäume eine Baumhöhlenkontrolle.</p> <p>Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden als vorgezogene CEF-Maßnahme im Umfeld der Gehölzbestände mit Quartierpotenzial in den umgebenden Wäldern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fledermauskästen ausgebracht und - Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht. <p>Damit werden im Umfeld geeignete Quartiere bereitgestellt, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme).</p> <p><u>Ausführung</u></p> <p>Es gelten folgende Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baumhöhlenkontrolle Es wird erforderlich, Höhlenbäume mit Quartiereignung für Fledermäuse im erweiterten Schutzstreifen der Leitung zu fällen. Um zu vermeiden, dass es dabei zu Individuenverlusten kommt, werden die Baumhöhlen in der Zeit vom 1. September bis 15. September verschlossen (vorherige Quartierkontrolle!). Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. - Ausbringen von Fledermauskästen Im Zuge Arbeiten zur Baumhöhlenkontrolle erfolgt das Ausbringen von Fledermauskästen in der unmittelbaren Umgebung. In den umgebenden Wäldern und weiteren Gehölzbeständen werden je 4 Fledermauskästen (Flachkästen und Rundkästen) pro zu beseitigendem Baum mit Quartierpotenzial (Bäume mit Höhlungen) in Kastengruppen von mindestens 4 Kästen ausgebracht. - Anbringung von Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume Unter Anwendung der Erfahrungen der Niedersächsischen Landesforsten (siehe unter „sonstige Hinweise) werden folgende Maßnahmen durchgeführt <ul style="list-style-type: none"> • Höhlen im Stamm <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Stammbereich in 6 – 9 m Höhe unterhalb des Kronenansatzes ▪ Durchmesser ca. 7 x 12 cm bis 9 x 18 cm („Schwarzspechthöhle“) ▪ ca. 15 cm tief in den Stamm geschnitzt ▪ In der Höhle: Fächerschnitt ca. 25 cm tief nach oben in 2 bis 5 cm Breite (Nischen) • Risse im Stammbereich <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Stammbereich auf einer Länge von 80 bis 100 cm mit eine Tiefe von 15 bis 20 cm und einer Spaltenbreite von ca. 15 cm ▪ Im geschaffenen Riss: Fächerschnitte ca. 25 cm tief nach oben in 2 bis 5 cm Breite (Nischen) | | |

| NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren | Maßnahmentyp V 9 Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen / Verbesserung des Quartierpotenzials | V / CEF V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme |
|--|---|--|
| <p>Damit werden im Umfeld geeignete Quartiere bereitgestellt, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme). Das Verhältnis zwischen auszubringenden Fledermauskästen und zu schaffenden Höhlen / Rissen wird durch die ökologische Baubegleitung vor Ort festgelegt. Dabei wird die Anzahl von insgesamt 4 Fledermauskästen und / oder zu schaffenden Höhlen / Rissen pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartierpotenzial eingehalten. Bei einem Verlust von 10 Bäumen mit Quartierpotenzial sind insgesamt 40 Fledermauskästen / zu schaffenden Höhlen / Rissen in vorhandenen Bäumen erforderlich. Die genaue Anzahl der aufzuhängenden Fledermauskästen wird durch die ökologische Baubegleitung ermittelt.</p> <p>Im Rahmen der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege werden die Fledermauskästen und die hergestellten Höhlen und Risse im Stamm älterer Bäume auf Funktionsfähigkeit kontrolliert.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt unmittelbar nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses.</p> | | |
| <p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit | | |
| <p>Sonstige Hinweise</p> <p>Durch Maßnahmentyp V 6 ist sichergestellt, dass die Fällung der Gehölze außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Frühjahr bis Spätsommer erfolgt.</p> <p>Die Durchführung der Baumhöhlenkontrolle erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (vgl. Maßnahmentyp V 4).</p> | | |

| | | |
|--|--|---|
| <p>NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p> | <p>Maßnahmentyp V 9 Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen / Verbesserung des Quartierpotenzials</p> | <p>V / CEF V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p> |
|--|--|---|

[Bildmaterial der Niedersächsischen Landesforsten](#)

Höhlen im Stamm



| | | |
|---|---|--|
| NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren | Maßnahmentyp V 9 Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen / Verbesserung des Quartierpotenzials | V / CEF V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme |
|---|---|--|

Risse im Stamm (Entwicklung nach 18 Monaten)



Quelle: Niedersächsische Landesforsten, Tido Bent (mitgeteilt im März 2019)

| <p>NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p> | <p>Maßnahmentyp V 10 Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Tötungen von Individuen und temporäre Maßnahmen für die Feldlerche</p> | <p>V / CEF V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p> |
|---|--|---|
| <p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen wird eine Beschränkung der Bautätigkeit festgelegt. Für den teilweisen und temporären Verlust von Brutraum dreier Feldlerchen-Brutpaare wird eine temporäre Aufwertung von Brutraum für die Feldlerche vorgenommen.</p> <p><u>Ausführung</u></p> <p>Es gelten folgende Beschränkungen der Bauzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitungsabschnitt mit Bruträumen des Kiebitz Im Abschnitt östlich des Röhrsbaches werden Maststandorte zurückgebaut. In der Niederung des Röhrsbaches brüten zwei Brutpaare des Kiebitz. Die Bauarbeiten werden in diesem Abschnitt nur außerhalb der Brutzeit von 1. März bis 15. Juni durchgeführt. Die Bauzeitenbeschränkung kann entfallen, wenn durch eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vor Beginn der ggf. während der Brutzeit erforderlichen Bauarbeiten festgestellt wurde, dass der Kiebitz in dem potentiellen Konfliktbereich keine Brutaktivität zeigt. - Brutplätze des Turmfalken im Bereich der beiden Masten 1097 und 1104 Um eine Tötung von Jungen im Nest und eine Störung während der Brut- und Fortpflanzungszeit zu vermeiden, erfolgt der Rückbau der o. g. Masten außerhalb der Brutzeit des Turmfalken. Die Bauzeitenbeschränkung umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli. Die Bauzeitenbeschränkung kann entfallen, wenn durch eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vor Beginn der ggf. während der Brutzeit erforderlichen Bauarbeiten festgestellt wurde, dass der Turmfalke in den genannten Konfliktbereichen keine Brutaktivität zeigt. Masten, deren Rückbau in die Brutzeit des Turmfalken fällt, werden von der ökologischen Baubegleitung vor Beginn des Rückbaus auf Nester des Turmfalken kontrolliert. Sollten die Nester besetzt sein, ist die Bauzeitenbeschränkung im Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli einzuhalten. - Brutplätze der Feldlerche und temporäre Maßnahmen im Bereich des Suchraumes Für die drei betroffenen Brutpaare der Feldlerche nördlich und südlich der Peppigenbeek werden vorsorglich temporäre Maßnahmen innerhalb des Suchraumes (vgl. Karte 12, Blatt 3) durchgeführt (CEF-Maßnahme). Wird innerhalb des Suchraums der vorwiegend durch Acker geprägte Bereich genutzt, so werden Lerchenfenster in Kombination mit Blühstreifen angelegt. Die temporären Lerchenfenster werden durch nicht eingesäte Lücken auf Ackerflächen mit Getreidenutzung in einer Größe von jeweils rd. 20 m² hergestellt. Pro Hektar sind mindestens 3 Lerchenfenster anzulegen. Für die drei betroffenen Brutpaare werden insgesamt 9 Lerchenfenster angelegt. Diese können auf einer Fläche von 1 ha und größer verteilt werden. Die Anlage erfolgt durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine. Eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig. Sie sind idealerweise in Schlägen ab 5 ha mit einem Abstand von > 25 m Abstand zum Feldrand, > 50 m zu Gehölzen, Gebäuden etc. vorzusehen. Die Fenster werden nach der Aussaat normal wie der Rest des Schlages bewirtschaftet (LANUV, 2013, Maßnahmensteckbrief für die Feldlerche). Die Feldlerchenfenster werden für die Dauer von zwei Brutperioden vorgehalten. Die Anlage der Lerchenfenster erfolgt vor / zu Beginn derjenigen Brutperiode, während derer baubedingte Störungen nördlich und südlich der Peppigenbeek auftreten werden. Die Gesamtgröße der temporären Lerchenfenster beträgt 180 m². | | |

| NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren | Maßnahmentyp V 10 Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Tötungen von Individuen und temporäre Maßnahmen für die Feldlerche | V / CEF V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme |
|---|---|--|
| <p>Die temporären Lerchenfenster werden durch die Anlage von temporären Blühstreifen ergänzt. Die Blühstreifen werden in einer Breite von 10 m und einer Länge von insgesamt 1.200 m im räumlichen Zusammenhang mit den Lerchenfenstern angelegt. Der Blühstreifen kann in mehreren Abschnitten hergestellt werden. Die Mindestlänge eines Abschnittes beträgt 200 m. Der Blühstreifen wird nicht entlang von frequentierten Wegen angelegt. Zu Beginn derjenigen Brutperiode, während derer baubedingte Störungen nördlich und südlich der Peppigenbeek auftreten werden, erfolgt die Ansaat mit mehrjährigen Gräsern und Kräutern (Ansaat Anfang bis spätestens Mitte April). Für die Aussaat wird Regio-Saatgut mit 80 % Wildpflanzen (z. B. Schafgarbe, Wiesenkerbel, Wilde Möhre, Echtes Johanniskraut, Gewöhnlicher Hornklee, Spitzwegerich), 15 % Gräser (z. B. Knauelgras, Wiesenschwingel, Glatthafer, Rotschwingel, Wiesenrispengras, Wiesenlieschgras) und 5 % weiteren Arten (Phacelie, Rotklee) verwendet. Die Blühstreifen werden für die Dauer von zwei Brutperioden vorgehalten.</p> <p>Wird innerhalb des Suchraums der vorwiegend als Grünland geprägte Bereich genutzt, so wird auf zusammenhängenden Flächen von insgesamt 2,5 ha Größe temporär eine den Lebensraumansprüchen der Feldlerche angepasste Nutzung durchgeführt. Auf dem größten Teil der Flächen (2 ha) entsteht ein Grünland, dessen durchschnittliche Vegetationshöhe 20 cm bei dichtwüchsigen Flächen bzw. 40 - 50 cm bei lückigen Bewuchs auf der Fläche. Die erste Mahd erfolgt nach der Aufzucht der Erstbrut Ende Mai / Anfang Juni. Die nächsten Mahdtermine erfolgen in einem Abstand von mindestens 6 Wochen, um der Feldlerche ausreichende Reproduktion zu ermöglichen. Während der temporär angepassten Grünlandnutzung erfolgt ein Verzicht auf N-Düngung und auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche. Ein Pflegeumbruch findet während der Zeit der temporär angepassten Nutzung nicht statt. Während der Brutzeit der Feldlerche (01.04. – 01.09.) werden die Flächen nicht gewalzt und geschleppt.</p> <p>Am Rand der Flächen wird ein Streifen in einer Breite von 10 m auf einer Länge von insgesamt 500 m (Fläche von 5.000 m²) von Beginn der Brutzeit (ab 15.03.) an kurzrasig gehalten (Vegetationshöhe bis 15 cm). Damit wird eine Anlage von Nestern in diesen Bereichen vermieden. Die kurzrasigen Bereiche sind günstig für die Nahrungssuche am Boden.</p> <p>Die angepasste Grünlandnutzung erfolgt zu Beginn derjenigen Brutperiode, während derer baubedingte Störungen nördlich und südlich der Peppigenbeek auftreten werden. Sie wird für die Dauer von zwei Brutperioden durchgeführt.</p> <p>Auf die Durchführung der Maßnahme für die Dauer von zwei Brutperioden kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Feldlerchen zu Beginn der Bauarbeiten in dem Raum nördlich und südlich der Peppigenbeek nicht festgestellt wurden. Dann wird die Durchführung der Maßnahme nach Abschluss der ersten Brutperiode eingestellt.</p> | | |
| Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: <input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit | | |
| Sonstige Hinweise | | |

| <p>NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p> | <p>Maßnahmentyp V 11 Errichtung von Amphibienschutz- zäunen zur Vermeidung von Indi- viduenverlusten durch den Bau- betrieb</p> | <p>V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p> |
|--|--|---|
| <p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten werden in Bereichen mit potenziellen Wanderungskorridoren von Amphibien zwischen den Laich- und Sommer- bzw. Winterhabitaten Amphibiensperrzäune für die Dauer der Bauphase vorgehalten.</p> <p><u>Ausführung</u></p> <p>Es gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es erfolgt eine Aufstellung von Amphibiensperrzäunen (Höhe 40 – 50 cm) mit Fanggefäßen im Bereich von Wanderungskorridoren des Kammmolches, des Laubfrosches, der Knoblauchkröte sowie von Erdkröte und Grasfrosch sowie im Bereich des Landlebensraumes der Knoblauchkröte östlich des Röhrsbaches. Die Einzelheiten der Ausführung werden entsprechend dem Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs), FGSV Ausgabe 2000 vorgenommen. Die Zäune werden vor Beginn der Bautätigkeit bis zum 1. Februar errichtet und bis zum 1. November bzw. – falls die Baustellentätigkeit über diesen Zeitpunkt hinausgeht – für die Dauer der Bauphase vorgehalten. Damit ist gewährleistet, dass während der Wanderungszeiten zum und vom Laichgewässer und des Landlebensraumes der Knoblauchkröte keine Individuenverluste auftreten. - Die Funktionsfähigkeit der Zäune wird regelmäßig kontrolliert. Zu den Wartungsarbeiten gehören während der Hauptwanderungszeiten der Amphibien und der Aktivitätszeit der Knoblauchkröte in den Landlebensräumen (15. März bis 30. September) allmorgendliche Kontrollgänge, die Entleerung der Fanggefäße und das Aussetzen der Amphibien jenseits des Baustellenbereichs. - Bezogen auf den Rückbaumasten, der innerhalb des FFH-Gebietes Oste mit Nebenbächen und des Rückbaumasten, der innerhalb des FFH-Gebietes Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor liegt, erfolgt vor Beginn des Rückbau ein Absuchen und Absammeln der Flächen am Masten auf Individuen des Kammmolchs. Diese werden dann auf Flächen außerhalb der Amphibiensperrzäune umgesetzt. | | |
| <p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit </p> | | |
| <p>Sonstige Hinweise</p> | | |

| NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren | Maßnahmentyp V 12 Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grund- wasserhaushalts | V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme |
|---|--|--|
| Beschreibung der Maßnahme | | |
| <u>Zielsetzung und Begründung</u> | | |
| Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegenüber der temporären Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorte der Maste empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen zu einem Teil verrieselt. | | |
| <u>Ausführung</u> | | |
| Es gelten die folgenden Bestimmungen: | | |
| <ul style="list-style-type: none"> – Nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung wird das aus der Wasserhaltung an den Baugruben geförderte Grundwasser ganz oder teilweise in den empfindlichen Bereichen verrieselt. Dabei wird sichergestellt, dass nur Wasser zur Verrieselung kommt, das die Aufbereitung gemäß der Maßnahme V 2 durchlaufen hat. | | |
| Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: | | |
| <input type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit | | |
| Sonstige Hinweise | | |

| <p>NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p> | <p>Maßnahmentyp V 13 Errichtung von Abzäunungen zur Vermeidung von Individuenver- lusten von Reptiliendurch den Baubetrieb</p> | <p>V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p> |
|---|---|---|
| <p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten werden im Bereich und im Umfeld der Lebensräume der Reptilien im Weißen Moor Abzäunungen der hier vorgesehenen Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgenommen. Diese werden für die Dauer der Bau-phase vorgehalten.</p> <p><u>Ausführung</u></p> <p>Es gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es erfolgt vor Baubeginn eine Aufstellung von Zäunen mit glatter Oberfläche (Höhe 50 – 60 cm mit Überkletterungsschutz) um die hier vorgesehenen Arbeitsflächen und Zuwegungen. In diesen abgezäunten Bereichen werden 5 – 10 künstliche Verstecke oder Schlangenbleche verteilt. Ebenfalls vor Baubeginn werden die abgezäunten Flächen mehrmals bei geeigneter Witterung (sonniges, warmes Wetter) begangen und auf Individuen von Blindschleiche, Kreuzotter und Waldeidechse abgesucht. Die Individuen werden abgesammelt und in Bereiche außerhalb der abgezäunten Arbeitsflächen und Zuwegungen umgesetzt. Damit ist gewährleistet, dass Individuenverluste minimiert werden. - Die Funktionsfähigkeit der Zäune vor und während der Bautätigkeit regelmäßig kontrolliert. Somit ist auch während der Bauzeit gewährleistet, dass keine Reptilien in den Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen einwandern. | | |
| <p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit </p> | | |
| <p>Sonstige Hinweise</p> | | |

1.2 Ausgleichsmaßnahmen

| <p>NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p> | <p>Maßnahmentyp A 1 Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen</p> | <p>A V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p> |
|--|--|---|
| <p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Konfliktbeschreibung Durch den Baubetrieb werden Flächen unterschiedlicher Ausprägung temporär für die Zeit der Bauausführung in Anspruch genommen. - Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Von der Nutzung als Baustellenflächen sind überwiegend Biotop der Wertstufe 1 bis 2 (sehr geringe bis geringe Bedeutung) betroffen. Hierzu gehören Acker- und artenarme Grünlandlebensräume. Nur in Ausnahmefällen werden Lebensräume von mittlerer bis hoher Bedeutung (Wertstufe 3 bis 4) genutzt. Dabei handelt es sich meist um Ruderalfluren oder artenreichere Grünlandstandorte. Die für die Baustellenabwicklung zu rodenden Feldgehölze liegen ganz überwiegend innerhalb des Schutzstreifens der beantragten Leitung; hier gilt eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze. Ganz vereinzelt (bei Sottrum) werden kleine Flächen am Rande vorhandener Wälder für die Errichtung von Provisorien in Anspruch genommen. - Zielsetzung Mit der Rekultivierung wird der vorhandene Zustand von leicht regenerierbaren Biotopen wie intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen oder Ruderalfluren wiederhergestellt. Bei schwer bis nicht regenerierbaren Biotopen wird z.B. durch Wiederaufforstung von Waldbereichen eine Entwicklung von naturnahen Vegetationseinheiten initiiert. Es ist das Ziel der Rekultivierungsmaßnahmen, nach Abschluss der Bautätigkeit das Baufeld wieder in den Zustand vor Beginn der Baumaßnahme zu versetzen. <p><u>Ausführung</u></p> <p>In Abhängigkeit vom betroffenen Biotoptyp gelten unterschiedliche Ausführungsbedingungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Acker: Wiederherstellung des Bodenprofils, ggf. Aufhebung von Bodenverdichtungen. - Grünland: Die Fläche ist nach der Wiederherstellung des Bodenprofils je nach Bedarf vor der Grünland-Einsaat einmal zu fräsen und danach mit einer standortangepassten Rasensaatgutmischung nach RSM einzusäen. - Sukzessionsflächen: Zur Regeneration von Ruderalfluren, Gewässerböschungen und ähnlichen Standorten wird die Fläche nach der Wiederherstellung des Bodenprofils der Eigenentwicklung überlassen. - Wälder / Feldgehölze: Als Ausgleich für gerodete Gehölze sind auf den Flächen nach der Wiederherstellung des Bodenprofils in Abstimmung mit dem Eigentümer neue Gehölze anzupflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach der „Übersicht über die im Landkreis Rotenburg (Wümme) für naturnahe Hecken und Feldgehölzanpflanzungen geeigneten Bäume, Sträucher und Schlingpflanzen“ (Hrsg.: Landkreis Rotenburg (Wümme) – Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, ohne Jahr); siehe auch die Kopie der Artenliste unter „sonstige Hinweise“. Für betroffene Wälder orientiert sich das Ziel der Wiederaufforstung am Zustand des betroffenen Bestandes. | | |

| <p>NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p> | <p>Maßnahmentyp A 1 Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen</p> | <p>A V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p> |
|--|--|---|
| <p><u>Lage und Flächengröße</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Verlauf der beantragten Trasse - Gesamtumfang der Maßnahmen: 7,4927 ha <p><u>Fertigstellungspflege</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Acker, Sukzessionsflächen: Es sind keine Pflegemaßnahmen vorgesehen. - Grünland: Während des ersten Jahres ist die Fläche im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung ein- bis zweimal zu mähen. - Feldgehölze: Während des ersten Jahres (Fertigstellungspflege) sind Hochstämme und Heckengehölzen regelmäßig zu bewässern. Außerdem sind die Pflanzflächen von Wildwuchs freizuhalten. Die o. g. Maßnahmen werden in den darauffolgenden 2 Jahren weiter geführt (Entwicklungspflege). - Wälder: Durchführung der üblichen Forstarbeiten gemäß LÖWE¹ zur langfristigen Entwicklungspflege. Hierzu gehören u. a: <ul style="list-style-type: none"> - Nachbesserungspflanzungen (soweit erforderlich) - Schutz vor biotischen Schäden (Schadinsekten, Mäuse, Wild, etc.) Förderung und Stabilisierung der zum Zielbiotop gehörenden Baum- und Straucharten durch Jungwuchspflege (in der Kulturphase = ca. bis Alter 10) bzw. Läuterungen (in der Stangenholzphase = Brusthöhendurchmesser (BHD)= 7-14 cm) und Durchforstungen (ab BHD größer 14 cm) - Anlage eines Feinerschließungsnetzes (Bodenschutz) | | |
| <p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: <input type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit</p> | | |
| <p>Sonstige Hinweise Liste der zu verwendenden Gehölzarten</p> | | |

¹ * **LÖWE** = **L**angfristig **Ö**kologische **W**aldentwicklung, seit 1991 die verbindliche Leitlinie für die nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung des Landeswaldes, mehr unter <https://www.landesforsten.de/wir/loewe>

| NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren | | Maßnahmentyp A 1 Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen | | | | A V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme |
|--|----------------|--|-----|-----|-----|--|
| Artnamen | Wuchshöhe | Standortansprüche | | | | Bemerkungen |
| | | a | r | t | f | |
| <i>Alnus glutinosa</i> Schwarzerle | B1 | (+) | | | + | auch nasse Böden, Leitbaumart an Fließgewässern, pilzanfällig |
| <i>Betula pendula</i> Sandbirke | B1 | + | | + | | kommen an geeigneten Standorten schnell von selbst, brauchen in der Regel nicht gepflanzt zu werden |
| <i>Carpinus betulus</i> Hainbuche | B2 | | + | | + | keine typ. Heckenpflanze, nährstoffreiche Laubmischwälder |
| <i>Corylus avellana</i> Hasel | Str. | (+) | + | (+) | + | Überschwemmungen gut ertragend |
| <i>Crataegus laevigata</i> Zweigriffliher Weißdorn | Str. | + | (+) | | + | im Landkreis die seltenere Art; nur in den Auen von Wümme und Oste pflanzen |
| <i>Crataegus monogyna</i> Eingriffliher Weißdorn | Str. | + | + | + | + | |
| <i>Euonymus europaeus</i> Pfaffenhütchen | Str. | | + | | + | Überschwemmungen gut ertragend, Früchte giftig |
| <i>Fagus sylvatica</i> Rotbuche | B1 | (+) | + | + | + | keine typ. Heckenpflanze, Laubwälder |
| <i>Frangula alnus</i> Faulbaum | Str. | + | + | | + | |
| <i>Fraxinus excelsior</i> Esche | B1 | | + | | + | keine typische Heckenpflanze; Auwaldbereiche; auch nasse Böden |
| <i>Lonicera periclymenum</i> Waldgeißblatt | Schlingpflanze | (+) | + | (+) | + | nur als Ergänzung an vorhandene Bäume pflanzen |
| <i>Malus sylvestris</i> Wildapfel | B2 | | + | | + | Überschwemmungen gut ertragend |
| <i>Populus tremula</i> Zitterpappel | B1 | + | + | | + | starke Wurzelbrut, wenn überhaupt, nur vereinzelt in Feldgehölzmitte verwenden; kommt auf geeigneten Standorten schnell von selbst und braucht deshalb nicht gepflanzt zu werden |
| <i>Prunus avium</i> Vogelkirsche | B1 | (+) | + | + | | Überschwemmungen ertragend |
| <i>Prunus padus</i> Gemeine Traubenkirsche | B2. | | + | | + | Überschwemmungen gut ertragend Achtung: nicht mit der Spätblühenden Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) verwechseln |
| <i>Prunus spinosa</i> Schlehe | Str. | (+) | + | + | + | |
| <i>Pyrus pyraeaster</i> Wildbirne | B2 | | + | | + | Überschwemmungen ertragend |
| <i>Quercus petraea</i> Traubeneiche | B1 | + | + | + | (+) | keine eigentliche Heckenpflanze; ggf. Feldgehölz |
| <i>Quercus robur</i> Stieleiche | B1 | + | + | + | + | auch nasse Böden |
| <i>Rhamnus carthatica</i> Purgier Kreuzdorn | Str. | | + | (+) | + | keine typische Heckenpflanze, selten in Feldgehölzen der Auen und Niederungen der Bäche und Flüsse |
| <i>Rosa canina</i> Hundsrose | Str. | + | + | + | | |

| | | |
|---|---|--|
| NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren | Maßnahmentyp A 1 Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen | A V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme |
|---|---|--|

| Artname | Wuchshöhe | Standortansprüche | | | | Bemerkungen |
|---|-----------|-------------------|---|-----|---|--|
| | | a | r | t | f | |
| <i>Salix alba</i> Silberweide | B1 | | + | | + | keine typische Heckenpflanze; Einzelbaum an Gewässern |
| <i>Salix aurita</i> Öhrchenweide | Str. | + | | | + | |
| <i>Salix caprea</i> Salweide | B2 | + | + | + | + | |
| <i>Salix cinerea</i> Asch-, Grauweide | Str. | + | | | + | |
| <i>Salix fragilis</i> Bruchweide | B1 | + | + | | + | keine typische Heckenpflanze; Einzelbaum an Gewässern |
| <i>Salix pentandra</i> Lorbeerweide | B2 | + | | | + | keine typische Heckenpflanze; Feldgehölze vereinzelt; Überschwemmungen gut ertragend |
| <i>Salix purpurea</i> Purpurweide | B2 | | + | | + | Überschwemmungen gut ertragend |
| <i>Salix triandra</i> Mandelweide | Str. | | + | | + | keine typische Heckenpflanze; Feldgehölze vereinzelt; Überschwemmungen gut ertragend |
| <i>Salix viminalis</i> Korbweide | Str. | | + | | + | keine typische Heckenpflanze; gewässerbegleitend |
| <i>Sambucus nigra</i> Schwarzer Holunder | Str. | (+) | + | + | + | Überschwemmungen ertragend |
| <i>Sorbus aucuparia</i> Eberesche, Vogelbeere | B2 | + | + | + | + | auch schön als wegbegleitender Einzelbaum |
| <i>Ulmus laevis</i> Flatterulme | B1 | | + | | + | Überschwemmungen gut ertragend |
| <i>Viburnum opulus</i> Gemeiner Schneeball | Str. | (+) | + | (+) | + | Überschwemmungen gut ertragend |

Legende für Tabelle 1

+ = gut geeignet (+) = bedingt geeignet

Wuchshöhe

B1 = Bäume 1. Ordnung B2 = Bäume 2. Ordnung (bis 10 m)

Str. = Sträucher

Standortansprüche

a = nährstoffarme Böden t = trockene Böden

r = nährstoffreiche Böden f = feuchte Böden

| NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren | Maßnahmentyp A 2 Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der 220-kV-Bstandsleitung | A V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme |
|---|--|--|
| <p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Konfliktbeschreibung Durch das beantragte Vorhaben kommt es zu einer Versiegelung von Böden durch Anlage befestigter Flächen im Bereich der neuen Maststandorte. - Zielsetzung Mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung werden insgesamt 58 Maststandorte wieder in eine andere Nutzung überführt. Bei den Rückbaumasten werden Betonköpfe der Eckstiele von Trag- und Winkelabspannmasten abgetragen. <p><u>Ausführung</u></p> <p>Die Fundamente werden auf eine Tiefe von 1,40 m unter Geländeoberkante entfernt. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wiederverfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird verdichtet, um ein späteres Absacken des Geländes zu vermeiden.</p> <p>Von den insgesamt 58 rückzubauenden Masten ist an 49 Masten eine Grundwasserabsenkung erforderlich. Die Absenkbeträge liegen im Regelfall zwischen 1,0 und 3,0 m.</p> <p><u>Lage und Flächengröße</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Maststandorte der Bestandsleitung - Gesamtumfang der Maßnahme: 0,0261 ha | | |
| <p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <p> <input type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit </p> | | |
| <p>Sonstige Hinweise</p> <p>-</p> | | |

| <p>NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p> | <p>Maßnahmentyp E 1 Waldentwicklung durch Ersatz- aufforstung im Anschluss an den Forstort „Rosebruch“</p> | <p>E V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p> |
|--|--|---|
| <p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Konfliktbeschreibung Verlust bzw. Beeinträchtigung (Wuchshöhenbeschränkung) verschiedener Waldbestände (Waldumwandlung im Sinne des NWaldLG), Verlust von Lebensraum für Brutvögel (Wald und Feldgehölze), Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust landschaftsbildprägender Gehölze - Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Acker (Maisanbau) - Zielsetzung Zur Kompensation von vorhabenbedingten Verlusten von Wald- und Feldgehölzen werden auf Ackerflächen mit aktuellem Maisanbau durch Erstaufforstung standortgerechte, heimische Laubholzbestände entwickelt. Damit erfolgt die Wiederherstellung der erheblich beeinträchtigten Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes. Es entstehen Lebensräumen für den Verlust von Brutplätzen für gehölzbrütende Vogelarten. Die durch den Verlust von Gehölzen erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch Anpflanzung naturnaher Waldbestände kompensiert. <p><u>Ausführung</u></p> <p>Entwicklung von standortgerechten, heimischen Laubholzbeständen im Sinne einer naturnahen Waldnutzung gemäß dem LÖWE-Programm* der Niedersächsischen Landesforsten mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung eines artenreichen Waldaußen- und -innenrandes aus standortgerechten Baum- und Straucharten - Arrondierung / Ergänzung der Flächen im direkten Kontakt zu bestehenden Waldbeständen des Forstortes „Rosebruch“ im Norden und zum Teil im Westen / Osten der Revierförsterei Fallingbostel, Nds. Forstamt Rotenburg. - Bezug des Pflanzenmaterials ausschließlich über die Forstsaatgutberatungsstelle in Oerrel. Damit ist garantiert, dass die Pflanzen aus gesicherten Herkünften stammen und – soweit möglich – autochthon sind. - Die Durchführung der bereits durch die untere Waldbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) genehmigten Erstaufforstung erfolgt durch und auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten. | | |

| NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren | Maßnahmentyp E 1 Waldentwicklung durch Ersatz- aufforstung im Anschluss an den Forstort „Rosebruch“ | E V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme |
|---|---|--|
| <p><u>Lage und Flächengröße</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stadt Visselhövede, Gemarkungen Schwitschen, Flur 1 (Flurstücke 21/1, und 22) und Hiddingen, Flur 7 (Flurstücke 49/13, 50/13 und 51/13) - Gesamtumfang der Maßnahme: 8,6970 ha <p>(vgl. Karte 13, Blatt 1 zur Anlage 12 Umweltstudie)</p> <p><u>Fertigstellungspflege</u></p> <p>Durchführung der üblichen Forstarbeiten gemäß LÖWE² zur langfristigen Entwicklungspflege. Hierzu gehören u. a:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachbesserungspflanzungen (soweit erforderlich) - Schutz vor biotischen Schäden (Schadinsekten, Mäuse, Wild, etc.) Förderung und Stabilisierung der zum Zielbiotop gehörenden Baum- und Straucharten durch Jungwuchspflege (in der Kulturphase = ca. bis Alter 10) bzw. Läuterungen (in der Stangenholzphase = Brusthöhendurchmesser (BHD)= 7-14 cm) und Durchforstungen (ab BHD größer 14 cm) - Anlage eines Feinerschließungsnetzes (Bodenschutz) | | |
| <p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <p> <input type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit </p> | | |
| <p>Sonstige Hinweise</p> <p>Weitere Details zur Ausführung und langfristigen Sicherung der Maßnahmen sind den vertraglichen Regelungen zwischen den Nds. Landesforsten und der TenneT TSO GmbH zu entnehmen (z. B. fachliche Ausarbeitung der NLF in Form der Anlage 2 zum Vertrag, Regelungen zur langfristigen Sicherung der Kompensationsflächen).</p> | | |

² * **LÖWE** = **L**angfristig **Ö**kologische **W**aldentwicklung, seit 1991 die verbindliche Leitlinie für die nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung des Landeswaldes, mehr unter <https://www.landesforsten.de/wir/loewe>

| <p>NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p> | <p>Maßnahmentyp E 2 Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung an der Wörpe</p> | <p>E V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p> |
|--|--|---|
| <p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Konfliktbeschreibung Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch (Teil-)Versiegelung, und baubedingte Verdichtung. - Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Die Fläche wird nach der Bodenkarte (BÜK 50) zum Teil von mittlerem Niedermoor und zum Teil von tiefem Podsol-Gley geprägt. Im Oktober 2018 zeigte die Fläche Anzeichen einer übermäßig starken Beweidung. Sie kann als mäßig artenreiches Auen-Intensivgrünland über Niedermoor (GIM) angesprochen werden. Wiesen-Fuchsschwanz, Wolliges Honiggras und partiell auch die Raue Schmielen sind bestandsprägend. Örtlich wurde auch Rohrglanzgras und Flatter-Binse festgestellt. Die Fläche ist jedoch nicht sauergrasreich oder blütenreich und nicht als § 30 BNatSchG-Biotop einzuordnen. Die Fläche hat die Wertstufe III (mittlere Bedeutung), da es sich um eine auetypische Grünlandvegetation (Wiesen-Fuchsschwanz-Schmielenwiese) und einem geringen Anteil typischer ertragsreicher Wirtschaftsgräser handelt. - Zielsetzung Bei einer Extensivierung der Grünlandnutzung kann die Fläche in sonstiges artenreiches Feuchtgrünland (GF) / mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) mit der Wertstufe IV (große Bedeutung) entwickelt werden. Somit ergeben sich eine Aufwertung im Sinne einer Biotopentwicklung und eine Verbesserung der Bodensituation (Verminderung der Bodenbeeinträchtigung durch intensive Nutzung) durch die Extensivierung der Nutzung. <p><u>Ausführung</u></p> <p>Als Maßnahmen für die Extensivierung der Grünlandnutzung sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) folgende Bewirtschaftungsauflagen zur Ausführung vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweimalige Mahd pro Jahr (eine „Nichtnutzung“ unterbleibt), - Erste Mahd ist von innen nach außen oder von der Seite her ab dem 15.06. durchzuführen, - Zweite Mahd erfolgt ab dem 15.08. spätestens bis zum 30.09. - Abtransport des Mähgutes - Keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen, Düngen etc.) in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.06. - Kein Einsatz von Bioziden, keine Pflegeumbrüche (Umbruch und/oder Fräsen mit Neuansaat, Schlitzsaat) - Keine Veränderung des Bodenreliefs (ggf. vorhandene Kuppen und Senken sind im derzeitigen Zustand zu belassen) | | |

| NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren | Maßnahmentyp E 2 Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung an der Wörpe | E V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme |
|---|--|--|
| <p><u>Lage und Flächengröße</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Landkreis Rotenburg (Wümme), Gemeinde Bülstedt, Gemarkung Bülstedt, Flur 3, Flurstück 146/10 – Gesamtumfang der Maßnahme: 1,5170 ha <p>(vgl. Karte 13, Blatt 2 zur Anlage 12 Umweltstudie)</p> <p><u>Fertigstellungspflege</u></p> <p>Entfällt (Fortführung der Nutzung im Sinne der Bewirtschaftungsauflagen)</p> | | |
| <p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <p> <input type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit </p> | | |
| <p>Sonstige Hinweise</p> <p>-</p> | | |

1.3 Ersatzgeldzahlung

| NEP-Projekt Nr. 71b Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren | Ersatzgeld | E V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme |
|---|-------------------|--|
| Beschreibung der Maßnahme | | |
| <u>Zielsetzung und Begründung</u> | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Konfliktbeschreibung Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseile) wird die Zahlung eines Ersatzgeldes erforderlich. - Zielsetzung Die Höhe des Ersatzgeldes beträgt 396.843,00 €. | | |
| <u>Ausführung</u> | | |
| Mit der Baubeginnanzeige wird der vollständige Betrag an die Naturschutzbehörde des LK Rotenburg (Wümme) überwiesen. Die Anforderung des erforderlichen Kassenzeichens erfolgt bis vier Wochen vorlaufend. | | |
| Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: | | |
| <input type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit | | |
| Sonstige Hinweise | | |
| - | | |